



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0028/2024

Vorlage: <b>AW/0034/2024</b>		Datum: 30.08.2024	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.3/Rö	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antwort zur Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Genehmigung von "Drogenautomaten" und Standorte</b>			
Gremienweg:			
06.09.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

**Antwort:**

Zu Frage 1): Für Warenautomaten (unabhängig von deren Inhalt), für die nach den Vorschriften § 52 LBauO i.V.m. §§ 61, 62 eine Baugenehmigung einzuholen ist, ist das Amt 61 (Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung) zuständig. Von dort werden alle relevanten Fachbehörden beteiligt und auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen eine entsprechende Baugenehmigung oder Ablehnung erteilt.

Zu Frage 2): Bzgl. dem CBD-Warenautomat in Neuendorf wurde im Vorfeld kein Bauantrag gestellt. Es erfolgte ohne Absprache mit der Stadtverwaltung die Anbringung des Automaten. Erst nach Errichtung erhielt die Stadtverwaltung über Dritte Kenntnis von der Angelegenheit.

Zu Frage 3): Der Vertrieb und Handel von Cannabis oder cannabishaltigen Produkten stellt gemäß § 34 Konsumcannabisgesetz sowie § 29 Betäubungsmittelgesetz eine Straftat dar. Diese wird von der Polizei verfolgt. Der CBD-Automat in Neuendorf ist insoweit nicht genehmigungsfähig.

Zu Frage 4): Entsprechend unserer Antwort zur Frage 3 sind keine weiteren Standorte nach unserem Kenntnisstand geplant. Eine Genehmigungsfähigkeit besteht für CBD-Automaten, wie oben dargestellt, nicht.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und finanzielle Auswirkungen sind nicht gegeben.